

UniReport

JOHANN WOLFGANG GOETHE-UNIVERSITÄT

aktuell

Gemäß § 4 Abs. 1 S. 4 Hessisches Lehrerbildungsgesetz (HLbG) vom 29. November 2004 (GVBl. I S. 330) i.V.m. §§ 21 Abs. 3, 42 Abs. 8 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 5. November 2007 (GVBl. I S. 710; 891) hat das Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität am 08.04.2008 die nachstehende Ordnung beschlossen:

Lehrerfortbildungsordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 08.04.2008

Präambel

Das Hessische Lehrerbildungsgesetz (HLbG) überträgt den lehrerausbildenden Universitäten die Aufgabe der Lehrerfortbildung. Gemäß § 21 Abs. 3 HHG i.V.m. § 4 Abs. 1 HLbG sind Lehrerfortbildungen aus Teilnahmeentgelten zu finanzieren. Es ist der Universität gleichzeitig untersagt, hierfür Mittel aus dem Landeshaushaltsplan einzusetzen. Neben der notwendigen Akkreditierung jeder Lehrerfortbildung durch das Institut für Qualitätsentwicklung (IQ) beschließt gemäß § 55 HHG das Zentrum für Lehrerbildung und Schul- und Unterrichtsforschung (ZLF) über die Angebote der Lehrerfort- und -weiterbildung der Johann Wolfgang Goethe-Universität. Diese Ordnung regelt in Umsetzung des Rechtsrahmens die Struktur des Lehrerfortbildungsangebots sowie die Erhebung kostendeckender Entgelte.

Teil I: Struktur und Organisation

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) *Lehrerfortbildung* ist die dritte, berufsbegleitende Phase der Lehrerbildung (§ 3 HLbG). Lehrerfortbildung zielt nicht auf die Erweiterung der Fakultas durch ein zusätzliches Lehramt oder weitere Fächer ab, sondern dient der wissenschaftlichen Vertiefung, Ergänzung und Aktualisierung der für die schulische Arbeit notwendigen Kompetenzen und des Professionswissens. § 3 Abs. 2 (HLbG) verpflichtet hessische Lehrkräfte beginnend mit der Aufnahme der Lehrtätigkeit an einer Schule bis zur Beendigung der Diensttätigkeit zur Lehrerfortbildung.
- (2) Die Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main (Universität Frankfurt) wirkt als *Träger* an der Fortbildung der Lehrkräfte in Hessen mit (§ 4 Abs. 1 HLbG). Sie führt die Lehrerfortbildung mit den anderen Weiterbildungsangeboten der Universität unter dem Dach des Zentrums für Weiterbildung zusammen.
- (3) *Programmverantwortlich* für die Lehrerfortbildung ist die Goethe-Lehrerakademie gemäß § 4 dieser Ordnung.
- (4) *Anbieter der Lehrerfortbildung der Universität Frankfurt* sind die vom Zentrum für Lehrerbildung und Schul- und Unterrichtsforschung und beim Institut für Qualitätsentwicklung akkreditierten Fachbereiche, Institute, Professuren oder Zentren.

- (5) *Angebote der Lehrerfortbildung der Universität Frankfurt* sind die in der Regel im Rahmen dienstlicher Verpflichtung für die Universität als Anbieter beim Institut für Qualitätsentwicklung extern akkreditierten halb-, ganz- oder mehrtägige Veranstaltungen, Zertifikatskurse und Aufbaustudiengänge (z. B. weiterbildende Master) sowie im Einzelfall die nicht akkreditierten Angebote (§ 7 dieser Ordnung).

- (6) *Sonstige Veranstaltungen* sind Tagungen, Kongresse, Weiterbildungen oder Einzelvorträge, die sich in der Zielgruppe und der thematischen Ausrichtung nicht ganz überwiegend an Lehrerinnen und Lehrern richten.

- (7) *Inneruniversitäre Akkreditierung* ist die Anerkennung eines Anbieters der Lehrerfortbildung als solchen, der im Namen der Universität Frankfurt Angebote der Lehrerfortbildung durchführen darf.

- (8) *Externe Akkreditierung* ist die Zulassung eines Angebots der Lehrerfortbildung durch das Institut für Qualitätsentwicklung.

§ 2 Inneruniversitäre Akkreditierung der Anbieter

- (1) Für die *inneruniversitäre Akkreditierung* ist das Zentrum für Lehrerbildung und Schul- und Unterrichtsforschung (ZLF) zuständig.

(2) Anbieter sind zu akkreditieren, wenn die vom Direktorium des ZLF im Benehmen mit dem Beirat der Goethe-Lehrerakademie erlassenen Standards erfüllt sind und der Anbieter die Gewähr für ein kontinuierliches Angebot bietet. Abweichend von § 1 Abs. 4 kann das ZLF einer der Universität nahestehenden Einrichtung in begründeten Fällen das Recht einräumen, für die Universität Frankfurt als Anbieter am Fortbildungsmarkt aufzutreten und am gemeinsamen Marktauftritt teilzunehmen.

(3) Das ZLF prüft regelmäßig die Einhaltung der Standards. Es kann nach Anhörung des Anbieters die Akkreditierung zurücknehmen, wenn insbesondere die Standards nicht eingehalten werden oder die abzuführende Umlage nicht geleistet wurde; das ZLF kann im Fall der Rücknahme der internen Akkreditierung die Löschung des Anbieters beim Institut für Qualitätsentwicklung beantragen.

§ 3 Rechtsfolge der inneruniversitären Akkreditierung

(1) Akkreditierte Anbieter dürfen im Namen der Universität Frankfurt Angebote der Lehrerfortbildung durchführen.

(2) Angebote akkreditierter Anbieter können nach der Genehmigung des Teilnehmerentgelts (§ 6) durch den Anbieter extern im Namen der Universität akkreditiert werden. Dies gilt nicht für reguläre Lehrveranstaltungen, die beim IQ als Lehrerfortbildung akkreditiert werden sollen und für Lehrerfortbildungen, die auf einer Kooperation mit einer anderen Trägereinrichtung der Lehrerbildung beruhen und bei der ein Leistungsaustauschvertrag notwendig ist. Diese Sonderformen bedürfen vor der externen Akkreditierung der Zustimmung des ZLF.

(3) Akkreditierte Anbieter werden Mitglied der Goethe-Lehrerakademie (§ 4) und werden von dieser unterstützt.

(4) Angebote akkreditierter Anbieter werden durch die Goethe-Lehrerakademie in den gemeinsamen Marktauftritt der Lehrerfortbildungsangebote aufgenommen.

§ 4 Goethe-Lehrerakademie

(1) Beim ZLF wird die Goethe-Lehrerakademie als Dachinstitution und Servicestelle der Anbieter errichtet.

(2) Die Goethe-Lehrerakademie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Gewährleistung des gemeinsamen Marktauftritts der Lehrerfortbildungsangebote und Herausgabe des gemeinsamen Programms,

2. Beobachtung der Marktentwicklung und Pflege der für alle Anbieter relevanten Kontakte,

3. Weiterentwicklung der Lehrerfortbildung in enger Abstimmung mit den Anbietern,

4. Unterstützung der Anbieter und des Austauschs unter den Anbietern, Angebot interner Fortbildung für Anbieter,

5. Vertretung der Anbieterinteressen gegenüber dem Präsidium und den Institutionen der Lehrerbildung,

6. Angebot eigener Lehrerfortbildungen in Bereichen, die von den Anbietern nicht abgedeckt werden,

7. Ausstellung von Bescheinigungen für Schulen mit Empfehlungen für die Vergabe von Leistungspunkten für Lehrkräfte, die als Gasthörer oder an nicht akkreditierten sonstigen Veranstaltungen der Universität Frankfurt teilgenommen haben,

8. Externe Akkreditierung sonstiger Veranstaltungen

für universitäre Veranstalter,

9. Serviceleistungen für die Anbieter.

(3) Organe der Akademie sind der Beirat und die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor der Akademie. Der geschäftsführenden Direktorin oder dem geschäftsführenden Direktor ist eine Geschäftsstelle zugeordnet.

(4) Die Anbieter sind mit je einer Stimme im Beirat vertreten. Der Beirat berät über grundsätzliche Fragen der Lehrerfortbildung. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn er mit einer Frist von sieben Tagen eingeladen wurde. Er beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen.

(5) Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor der Akademie führt den Vorsitz im Beirat und entscheidet über die Geschäfte der Akademie. Sie oder er ist für alle Aufgaben der Akademie zuständig, die nicht dem Beirat und ZLF vorbehalten sind. Sie oder er ist insbesondere Vorgesetzte oder Vorgesetzter der für die Akademie tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, entscheidet über die Entwicklung, das Angebot und Kooperationen der Akademie sowie über die Festlegung der Preise in der internen Leistungsverrechnung. Sie oder er erstellt den Jahresabschluss der Akademie und berichtet dem Präsidium über die Entwicklung der Akademie. Sie oder er vertritt die Goethe-Lehrerakademie innerhalb der Universität. Die Funktion der geschäftsführenden Direktorin oder des geschäftsführenden Direktors der Akademie wird vom für den Bereich Lehrerfortbildung zuständigen Direktoriumsmitglied des Zentrums für Lehrerbildung und Schul- und Unterrichtsforschung wahrgenommen.

§ 5 Rechtsform der Angebote

Die Lehrerfortbildungsangebote der Universität Frankfurt werden öffentlich-rechtlich angeboten. Das Nutzungsverhältnis richtet sich nach der vom Präsidium erlassenen Nutzungs- und Entgeltordnung für Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Teil 2: Finanzierung und Entgelte

§ 6 Entgeltfestsetzung für extern akkreditierte Angebote; Kongressservice

- (1) Für die Teilnahme an Angeboten der Lehrerfortbildung sind auf der Ebene des Anbieters insgesamt mindestens kostendeckende Entgelte zu erheben (§ 21 Abs. 3 HHG i.V.m. § 4 Abs. 1 HLbG). Ein Anbieter kann während eines Haushaltsjahrs die Defizite einzelner Angebote in begründeten Fällen mit Gewinnen bei anderen Angeboten ausgleichen. Der Überschuss aus den Lehrerfortbildungsaktivitäten steht dem Anbieter zu.
- (2) Anbieter kalkulieren die Teilnahmeentgelte für jedes Angebot der Lehrerfortbildung auf Grundlage der Mindestteilnehmerzahl. In die Kalkulation sind auf dem hierfür vom ZLF vorgesehenen Formblatt alle relevanten Einnahmen und direkten und indirekten Kosten aufzunehmen. Direkte Kosten sind die für Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung anfallenden Sach- und Personalkosten (§ 8 Abs. 2); Entwicklungskosten für ein Format können außer Betracht bleiben. Die indirekten Kosten werden durch einen Gemeinkostenaufschlag (§ 8 Abs. 2) sowie die Akademieumlage (§ 8 Abs. 1) abgegolten. Auf der Einnahmeseite wird das rechnerische Teilnahmeentgelt unter Berücksichtigung von Drittmitteln festgelegt.
- (3) Sofern an Fortbildungsveranstaltungen auch Studierende beteiligt sind, entscheidet der Anbieter, ob und mit welcher Ermäßigung von diesen Teil-

nahmeentgelte erhoben werden sollen; eine Entgelterhebung für Studierende in Pflicht- oder Wahlpflichtlehveranstaltungen ist ausgeschlossen.

- (4) Die Anbieter können das rechnerische Teilnahmeentgelt um bis zu 25 Prozent (höchstens jedoch 10 Euro pro angefangenen 8 Teilnehmerstunden) reduzieren, wenn dies im begründeten Einzelfall durch Zwecke der Lehre oder Forschung gerechtfertigt ist.
- (5) Die Anbieter können vorschlagen, das rechnerische Teilnahmeentgelt abzusenken, wenn ein Marktvergleich begründet ergibt, dass das Angebot nicht oder noch nicht marktfähig ist.
- (6) Die Kalkulation und der Vorschlag für das nach den Schritten gemäß Abs. 1 bis 5 festzusetzende Entgelt werden vom Anbieter dem ZLF für jedes Angebot mitgeteilt. Die Kalkulation kann auch für mehrere vergleichbare Fortbildungsveranstaltungen gemeinsam mit Durchschnittswerten erfolgen. Das ZLF genehmigt das Entgelt im Auftrag des Präsidiums zeitnah. Bei Nichtgenehmigung des Entgelts legt das ZLF die Kalkulation dem zuständigen Präsidiumsmitglied zur abschließenden Entscheidung vor.
- (7) Die Kalkulationspflicht entfällt für sonstige Veranstaltungen (§ 1 Abs. 6), die durch die Goethe-Lehrerakademie für den universitären Veranstalter extern im Rahmen eines „Kongressservice“ akkreditiert werden; § 7 gilt mit der Maßgabe, dass die Goethe-Lehrerakademie die Bescheinigung über Leistungspunkte ausstellt.

§ 7 Entgeltfestsetzung für nicht extern akkreditierte Lehrerfortbildungsangebote

- (1) Für den Besuch einer regulären Lehrveranstaltung der Universität Frankfurt als nicht akkreditierte Lehrerfortbildung ist der Erwerb des Gasthörerstatus erforderlich. Als

Entgelt ist der Gasthörerbeitrag zu entrichten. Für den Besuch einer nicht als Lehrerfortbildung akkreditierten sonstigen Veranstaltung der Universität (§ 1 Abs. 6) ist der für diese vorgesehene Teilnahmebeitrag zu entrichten.

- (2) Die Goethe-Lehrerakademie kann für Lehrkräfte, die an Veranstaltungen nach Abs. 1 teilnehmen, auf Antrag ein Zertifikat zur Vorlage bei der Schulleitung ausstellen. Es enthält eine Empfehlung für die Zuerkennung von Leistungspunkten. Die Ausstellungsgebühr beträgt 10 Euro und wird mit Aushändigung des Zertifikats fällig.

§ 8 Kosten der Goethe-Lehrerakademie; Pauschalen

- (1) Die Goethe-Lehrerakademie finanziert die Aufgaben mit Ausnahme des § 4 Abs. 2 Nr. 6 bis 9 durch eine Umlage, im übrigen im Wege der mindestens kostendeckenden Leistungsverrechnung mit den Anbietern. Mit Zustimmung der Mehrheit der Anbieter im Beirat kann die Goethe-Lehrerakademie weitere Aufgaben übernehmen und hierfür zweckgebundene Umlagen erheben.
- (2) Gemeinkosten sind als prozentualer Aufschlag auf die Kosten an die Zentralverwaltung der Universität abzuführen; das Präsidium kann auf Vorschlag der Goethe-Lehrerakademie bei einzelnen Veranstaltungen auf die volle Erhebung der Gemeinkosten verzichten, um Defizite auszugleichen. Die Personalkosten werden über Stundenpauschalen berechnet. Die anfallenden Personalkosten werden mit einem nach Tätigkeiten differenzierten Erstattungssatz den Anbietern gutgeschrieben.
- (3) Die Umlage nach Abs. 1 Satz 1, die Höhe des Gemeinkostenaufschlags nach Abs. 2 und die Stundenpauschalen für Personalkosten werden vom Präsidium festgelegt.

§ 9 Finanzbuchhaltung; Ausführungsregelungen

- (1) Die Finanztransaktionen für Lehrerfortbildungen werden in der Buchhaltung der Universität Frankfurt gesondert erfasst. Mit dem Jahresabschluss ist durch das Controlling der Universität festzustellen, ob die Lehrerfortbildung insgesamt kostendeckend gearbeitet hat. Hierüber ist jährlich an das Präsidium zu berichten. Das Präsidium entscheidet auf Grundlage dieses Berichts über die Fortgeltung der Kosten nach § 8 Abs. 3.
- (2) Soweit Regelungen zur Ausführung dieser Ordnung notwendig sind, für die sich keine gesonderte Zuständigkeit aus dieser Ordnung ergibt, erlässt diese die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor der Goethe-Lehrerakademie.

Teil 3: Schlussbestimmung

§ 10 Übergangsregelung; Inkraft-Treten

- (1) Diese Ordnung tritt zum 1. April 2008 in Kraft. Die Organe der Goethe-Lehrerakademie konstituieren sich bis spätestens zum 1. April 2008; nichtakkreditierte Anbieter können als Gast am Beirat teilnehmen. Bis zur Konstituierung der Organe der Akademie nimmt das ZLF deren Aufgaben wahr. Die Akkreditierung der Anbieter muss bis zum 1. Juni 2008 abgeschlossen sein. Für bis zum 1. Juli 2008 stattfindende Veranstaltungen werden Gemeinkostenaufschläge und die Akademieumlage nicht erhoben.
- (2) Die Ordnung wird im Uni-Report aktuell veröffentlicht.

Frankfurt am Main, den
15.04.2008
i.V.
Prof. Dr. Andreas Gold
Vizepräsident

www.satzung.uni-frankfurt.de

Impressum

UniReport aktuell erscheint unregelmäßig
anlassbezogen als Sonderausgabe des UniRe-
port. Die Auflage wird für jede Ausgabe
separat festgesetzt.

Herausgeber Der Präsident der Johann Wolfgang
Goethe-Universität Frankfurt am Main